

# **Satzung**

## **für den Verein „Blaue Karawane e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Blaue Karawane e.V.“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO).

Zwecke des Vereins sind insbesondere die Förderung der Hilfe für Behinderte (§ 52 (2) Nr. 10 AO) und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§52 (2) Nr. 13 AO).

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht, indem der Verein:

- a. Behinderten sowie Menschen, die am Rande der Gesellschaft stehen, hilft, sich in der Gesellschaft besser zu integrieren, indem ihnen eine Anlaufstelle geboten wird, in der sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten betätigen können. Hierbei wird auch ein Miteinander verschiedener Kulturen und Subkulturen angestrebt. Im Rahmen lebendiger Begegnungen soll in fantasievollen Formen kulturelle Vielfalt unter Einschluss der Entwicklung von Utopien verwirklicht werden.
- b. Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, in denen sozial benachteiligten und ausgegrenzten Menschen auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene, integrative Arbeitsprojekte angeboten werden.
- c. sich zur Erfüllung des Satzungszweckes an gemeinnützigen, haftungsbeschränkten Unternehmen beteiligen darf, deren Unternehmenszweck es ist, die Integration von sozial benachteiligten und ausgegrenzten Menschen zu fördern, wie zum Beispiel die Organisation und Durchführung eines integrativen Bauprojekts für „Gemeinschaftliches Leben, Wohnen und Arbeiten“.

Zielgruppe der integrativen Angebote sind ausdrücklich alle Interessierten, insbesondere sollen aber Menschen mit psychischen und physischen Erkrankungen und Behinderungen, Menschen, die aufgrund ihrer ausländischen Herkunft Integrationsprobleme haben, straffällig gewordene Menschen und arbeitslose Menschen Nutzen aus den Vereinsangeboten ziehen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder bzw. durch ihre Arbeit im Vorstand keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder, Beiträge**

Dem Verein gehören an

- a. Aktive Mitglieder
- b. Fördermitglieder

Aktives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand vorläufig, die Mitgliederversammlung endgültig. Die aktive Mitgliedschaft beinhaltet das Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht und das Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen. Es gelten die Bestimmungen der §§ 38 ff BGB.

Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Aufnahme als Fördermitglied setzt voraus, dass ein Förderbeitrag an den Verein gezahlt wird. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Fördermitglied vorläufig, die Mitgliederversammlung endgültig. Die fördernde Mitgliedschaft beinhaltet kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern endet:

- durch den Tod eines Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Erlöschen der Körperschaft;
- durch Austritt, der mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung
- gegenüber dem Vorstand erfolgen muss;
- wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Die aktive Mitgliedschaft endet außerdem, wenn ein aktives Mitglied ein Jahr ohne Angabe von Gründen nicht zu den Mitgliederversammlungen erschienen ist und nicht aktiv am Vereinsleben teilgenommen hat. Die Mitgliedschaft ist in diesem Fall in eine Fördermitgliedschaft umzuwandeln. Das Mitglied soll vorher angehört werden. Es kann der Umwandlung in eine Fördermitgliedschaft unverzüglich widersprechen und bleibt damit aktives Mitglied.

Die Mitgliedschaft endet bei Fördermitgliedern außerdem automatisch nach Ablauf eines Jahres nach Eingang des letzten Förderbeitrages.

Die Höhe des Vereinsbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichts und der jährlichen Jahresrechnung des Vorstandes;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Neuwahl des Vorstandes;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins;
- die Entscheidung über die endgültige Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern und Fördermitgliedern;
- die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Fördermitgliedsbeiträge;
- die Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt im Vorwege.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand kurzfristig dann einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe eines Grundes vom Vorstand verlangt wird. Im Falle der zweiten Alternative muss die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit muss in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Satzungsänderungen und vorzeitiger Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden

Vereinsmitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Über die Versammlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt eine Niederschrift durch den Protokollführer, die vom Schriftführer gegengezeichnet werden muss. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht zur Einsichtnahme in diese Niederschriften.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in sowie dem/der Schatzmeister/-in.

Die Vorstandsmitglieder werden in ihrer Funktion von der Mitgliederversammlung direkt gewählt.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Der Verein wird rechtsgültig gemäß § 26 BGB durch jedes einzelne Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, besondere Vertreter für besondere Aufgaben zu benennen, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Wenn ein solcher Vertreter den Vorstand in wesentlichen Fragen vertritt, muss der Vorstand die Befugnisse, Aufgaben und Vollmachten dieses Vertreters zuvor in einer gesonderten Geschäftsordnung detailliert und abschließend regeln. Diese Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. „Wesentliche Fragen“ im Sinne dieses Absatzes sind insbesondere Befugnisse zur Geschäftsführung und zur Personalführung sowie die Vollmacht, den Verein nach außen zu vertreten und für den Verein rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben, die über den Umfang von Geschäften des täglichen Lebens hinausgehen.

Angestellte des Vereins können nicht gleichzeitig im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Über Beschlüsse und Versammlungen erfolgt eine Niederschrift durch den Protokollführer, die vom Schriftführer gegengezeichnet werden muss. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht zur Einsichtnahme in diese Niederschriften. Die Einsichtnahme kann

vom Vorstand nur verweigert werden, wenn wichtige rechtliche Bedenken, etwa Probleme des Daten- oder des Vertrauensschutzes, der Einsichtnahme entgegenstehen. Die Verweigerung der Einsichtnahme ist gegenüber dem Mitglied zu begründen. Im Streitfalle kann das Mitglied verlangen, dass eine sach- bzw. rechtskundige, neutrale dritte Person auf Kosten des Vereins zu der Frage Stellung nimmt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand unter Beachtung dieser Stellungnahme unter Fristsetzung anweisen, dem Mitglied die Einsichtnahme zu gestatten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **§ 7 Heimfallrecht**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Projekt „Blaumeier-Atelier – Projekt Kunst und Psychiatrie e.V.“ in Bremen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 8 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30. November 2016 beschlossen.

*Stand: 1. Dez. 2016*